
Mandanten-Information für das Bau- und Baunebengewerbe

Im Dezember 2022

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

zum Steuerabzug von Vergütungen für im Inland erbrachte Bauleistungen gibt es Neuigkeiten im Zusammenhang mit der **Freistellungsbescheinigung**. Wir fassen zusammen, was Sie jetzt beachten müssen. Darüber hinaus stellen wir Ihnen einen neuen steuerlichen Freibetrag vor: Um die Auswirkungen der anhaltenden Inflation und der stark gestiegenen Verbraucherpreise abzumildern, hat der Gesetzgeber die steuerfreie **Inflationsausgleichsprämie** eingeführt. Der **Steuertipp** beleuchtet eine **Billigkeitsregelung**, die anwendbar sein kann, wenn Sie Ihre Montagemitarbeiter in **Wohncontainern** unterbringen.

Bauabzugsteuer

Details zur Ausstellung von Freistellungsbescheinigungen

Um die illegale Beschäftigung im Baugewerbe einzudämmen, hat der Gesetzgeber im Jahr 2001 einen Steuerabzug für Bauleistungen eingeführt: Dieser Steuerabzug ist Pflicht, wenn jemand im Inland eine Bauleistung (Leistender) an einen Unternehmer oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Leistungsempfänger) erbringt. Letzterer muss von der Gegenleistung direkt eine **Bauabzugsteuer in Höhe von 15 %** einbehalten und an das Finanzamt abführen. Kann der Leistende dem Leistungsempfänger eine Freistellungsbescheinigung vorlegen, entfällt die Pflicht zum Steuerabzug jedoch. Das Bundesfinanzministerium hat sich erstmals nach zehn

Jahren erneut ausführlich zur Ausstellung von Freistellungsbescheinigungen geäußert. Danach gilt Folgendes:

- Der Leistende kann die Freistellungsbescheinigung bei dem für ihn zuständigen Finanzamt formlos beantragen.
- Das Finanzamt darf eine Freistellungsbescheinigung wegen Gefährdung des Steueranspruchs insbesondere dann versagen, wenn der Leistende seine Anzeigepflicht bei der Gemeinde verletzt, er seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt (z.B. durch Nichtbeantwortung von Fragen zur steuerlichen Ersterfassung) oder ein im Ausland ansässiger Leistender den Nachweis der steuerlichen Ansässigkeit nicht durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde erbringt. Die Ausstellung kann auch versagt werden, wenn nachhaltig oder wiederholt Steuerrückstände bestehen.

In dieser Ausgabe

- | | | |
|-------------------------------------|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Bauabzugsteuer: Details zur Ausstellung von Freistellungsbescheinigungen..... | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Freibetrag: Inflationsausgleichsprämie kann seit 26.10.2022 steuerfrei gezahlt werden..... | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Wohnungsbesichtigung: Unangekündigter Besuch vom Finanzamt kann rechtswidrig sein..... | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Entlastung: Temporäre Senkung des Umsatzsteuersatzes für Gas- und Wärmelieferungen..... | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Grundstückskauf: Grunderwerbsteuer kann auch auf Erschließungskosten anfallen..... | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Abzugsverbot: Für das eigene Kind aufgewendete Strafprozesskosten nicht absetzbar..... | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Steuertipp: Wie ist die Gestellung von Wohncontainern zu bewerten?..... | 4 |

- Die Finanzämter sollen eine Freistellungsbescheinigung erteilen, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit kein zu sichernder Steueranspruch besteht. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn voraussichtlich gar kein Gewinn erzielt wird, wie das zum Beispiel bei Existenzgründern anfangs vorkommt.
- Die Bescheinigung kann entweder zeitraumbezogen (längstens für einen Zeitraum von drei Jahren) oder auftragsbezogen erteilt werden. Auch eine auftragsbezogene Freistellungsbescheinigung muss auf einen Gültigkeitszeitraum befristet werden.
- Insbesondere bei einem Leistenden, der gegenüber der Finanzverwaltung erstmals in Erscheinung tritt, soll die Freistellungsbescheinigung in der Regel nur so lange gelten, bis das Abgabe- und Zahlungsverhalten erstmalig beurteilt werden kann.
- In den ersten drei Jahren nach Neugründung eines Unternehmens soll das Finanzamt vorrangig die Erteilung einer auftragsbezogenen Freistellungsbescheinigung prüfen, wenn nur unzureichende Informationen über das Zahlungs- und Erklärungsverhalten des neugegründeten Unternehmens vorliegen, Anhaltspunkte bestehen, dass es sich bei dem neugegründeten Unternehmen um ein Nachfolgeunternehmen eines steuerlich unzuverlässigen Unternehmens handelt, oder die Besteuerungsgrundlagen geschätzt wurden.

Hinweis: Lehnt das Finanzamt die Ausstellung einer Freistellungsbescheinigung ab, kann gegen den Ablehnungsbescheid mit einem Einspruch vorgegangen werden.

Freibetrag

Inflationsausgleichsprämie kann seit 26.10.2022 steuerfrei gezahlt werden

Im Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz wurde eine für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bedeutsame Steuerbefreiung „versteckt“. Danach kann eine vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlte Inflationsausgleichsprämie bis zu **insgesamt 3.000 €** steuer- und sozialversicherungsfrei gezahlt werden. Gehaltsumwandlungen zugunsten der Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie sind nicht begünstigt.

Der Höchstbetrag von 3.000 € gilt für zusätzliche Zahlungen, die in der Zeit **vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024** geleistet werden. Damit kann die Steuer- und Beitragsfreiheit auch für entspre-

chende Teilzahlungen in den Jahren 2022, 2023 und 2024 genutzt werden. Begünstigt sind nach dem insoweit eindeutigen Gesetzeswortlaut sowohl Geldleistungen als auch Sachbezüge.

Hinweis: Die Steuerbefreiung greift unabhängig davon, ob die Zahlungen freiwillig oder aufgrund tarifvertraglicher, betrieblicher oder individualvertraglicher Grundlage geleistet werden. Sie gilt für alle Arbeitnehmer im steuerlichen Sinne und damit auch für pauschal besteuerte Aushilfskräfte.

Wohnungsbesichtigung

Unangekündigter Besuch vom Finanzamt kann rechtswidrig sein

Wenn jemand vom Finanzamt ohne Ankündigung an Ihrer Tür klingelt, können Sie den Zutritt zur eigenen Wohnung verweigern, wenn **keine gerichtliche Anordnung** vorgelegt wird. Der Überraschungseffekt kann aber dazu führen, dass man den Zutritt auch ohne Anordnung gewährt.

Eine unangekündigte Wohnungsbesichtigung kann **trotz Einwilligung** der Bewohner **rechtswidrig** sein, wie ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt. Im Streitfall hatte eine Geschäftsführerin überraschend Besuch von ihrem Finanzamt bekommen. Sie hatte in ihrer Einkommensteuererklärung zuvor die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers abgesetzt und eine Wohnungsskizze eingereicht. Darin war die Bezeichnung des Raums „Schlafen“ handschriftlich in „Arbeit“ abgeändert worden. Der Sachbearbeiter des Finanzamts wurde misstrauisch, da laut Skizze zum Schlafen nun kein Raum mehr zur Verfügung stand. Er schaltete daher einen hausinternen „Flankenschutzprüfer“ ein, der Beamter der Steuerfahndung war. Dieser klingelte wenige Tage später (unangekündigt und ohne gerichtliche Anordnung) an der Wohnungstür der Geschäftsführerin, und sie ließ ihn herein. Die Überprüfung der Räume ergab, dass das abgesetzte Arbeitszimmer tatsächlich ein Arbeitszimmer war und für das Schlafen ein anderer Raum zur Verfügung stand, der in der Wohnungsskizze gar nicht eingezeichnet war.

Der BFH hat entschieden, dass die unangekündigte Wohnungsbesichtigung des Finanzamts rechtswidrig war, da die Geschäftsführerin bei der Aufklärung des Sachverhalts zuvor mitgewirkt hatte. Eine Besichtigung der Wohnung eines mitwirkungsbereiten Steuerzahlers zwecks Überprüfung des häuslichen Arbeitszimmers ist erst dann erforderlich, wenn die bestehenden Unklarheiten nicht mehr durch weitere Auskünfte oder andere Beweismittel (z.B. Fotos) sachge-

recht aufgeklärt werden können. Nach Ansicht des BFH ist der im Grundgesetz verbürgte Schutz der **Unverletzlichkeit der Wohnung** zu beachten. Das gilt auch dann, wenn der Steuerzahler (wie im Urteilsfall) der Besichtigung zugestimmt hat und deshalb kein schwerer Grundrechtseingriff vorliegt.

Hinweis: Die Ermittlungsmaßnahme war auch deshalb rechtswidrig, weil sie ein Steuerfahnder und nicht ein Mitarbeiter der Veranlagungsstelle des Finanzamts durchgeführt hatte. Das Erscheinen eines Steuerfahnders kann den Eindruck erwecken, dass gegen den Steuerzahler strafrechtlich ermittelt wird.

Entlastung

Temporäre Senkung des Umsatzsteuersatzes für Gas- und Wärmelieferungen

Befristet vom **01.10.2022 bis zum 31.03.2024** hat der Gesetzgeber den Umsatzsteuersatz für Gas- und Wärmelieferungen von 19 % auf 7 % gesenkt. Diese Änderung geht auf das Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz zurück. Anders als der Name vermuten lässt, umfasst das Gesetz auch die Lieferung von Fernwärme. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur Anwendung dieses Gesetzes geäußert.

Von der Ermäßigung **ausgeschlossen** sind Gaslieferungen durch Tanklastwagen, wenn diese nicht zur Wärmeerzeugung verwendet werden, Lieferungen von Gas in Flaschen bzw. Kartuschen und weitere Lieferungen, die nicht über das Erdgas- oder Fernwärmenetz erfolgen.

Für die Frage, welcher Steuersatz zur Anwendung kommt, ist im Grundsatz das **Ende des Ableszeitraums** maßgeblich. Enden die Ableszeiträume zu einem Zeitpunkt nach dem 30.09.2022 und vor dem 01.04.2024, sind grundsätzlich die Lieferungen des gesamten Ableszeitraums dem ab 01.10.2022 geltenden Umsatzsteuersatz von 7 % zu unterwerfen. Daraus ergibt sich für einen jährlichen Ableszeitraum vom 01.10.2021 bis zum 30.09.2022, dass der Regelsteuersatz von 19 % anzuwenden ist; für einen jährlichen Ableszeitraum vom 01.11.2021 bis zum 31.10.2022 gilt der ermäßigte Steuersatz.

Für laufende Ableszeiträume müssten die Anbieter von Gas und Wärme die **Abschlagsrechnungen**, die nach dem 30.09.2022 und vor dem 01.04.2024 erstellt werden, auf den ermäßigten Steuersatz anpassen.

Das BMF hat einige Vereinfachungsregeln erlassen. So wird es nicht beanstandet, wenn die Be-

rücksichtigung des ermäßigten Steuersatzes erst im Rahmen der **Schlussrechnung** vorgenommen wird und die Abschlagsrechnungen weiterhin mit dem Regelsteuersatz erstellt werden.

Hinweis: Die befristete Senkung des Umsatzsteuersatzes für Gas- und Wärmelieferungen soll Verbraucher entlasten und die gestiegenen Energiepreise abmildern.

Grundstückskauf

Grunderwerbsteuer kann auch auf Erschließungskosten anfallen

Bei Immobilienkäufen muss in Deutschland Grunderwerbsteuer gezahlt werden. Der Prozentsatz (zwischen 3,5 % und 6,5 %) variiert je nach Bundesland. Bemessungsgrundlage ist der **Wert der Gegenleistung**, bei einem Grundstückskauf ist das der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen.

Hinweis: Als Gegenleistung werden alle Leistungen des Erwerbers erfasst, die dieser für den Grundstückserwerb aufbringt. Aus grunderwerbsteuerlicher Sicht ist entscheidend, in welchem Zustand die Kaufvertragsparteien das Grundstück zum Gegenstand des Erwerbsvorgangs gemacht haben.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Streitfall hatte eine Immobiliengesellschaft ein Grundstück veräußert, das nach den vertraglichen Regelungen noch von ihr zu erschließen war. Die Erschließungskosten waren zwar im Kaufpreis enthalten, aber nicht gesondert ausgewiesen. Das Finanzamt besteuerte den Gesamtkaufpreis, weil Gegenstand des Erwerbsvorgangs das Grundstück **im erschlossenen Zustand** gewesen sei. Der BFH hat dies bestätigt. Haben die Vertragsparteien geregelt, dass ein vom Veräußerer noch zu erschließendes Grundstück verkauft wird, gehören die im Kaufpreis enthaltenen Erschließungsbeiträge zum Entgelt für den Grundstückserwerb. Das Gleiche gilt auch, wenn ein tatsächlich bereits erschlossenes Grundstück veräußert wird.

Hinweis: Anders ist der Fall gelagert, wenn ein unerschlossenes Grundstück veräußert wird und der Käufer gleichzeitig einen Erschließungsvertrag mit einem privaten Erschließungsträger abschließt, um das Grundstück auf seine Kosten erschließen zu lassen. In diesem Fall stehen Kauf- und Erschließungsvertrag selbständig nebeneinander, so dass Grunderwerbsteuer nur auf den Kaufpreis für das unerschlossene Grundstück erhoben werden darf.

Abzugsverbot

Für das eigene Kind aufgewendete Strafprozesskosten nicht absetzbar

Steuerzahler dürfen Prozesskosten nur dann als außergewöhnliche Belastungen absetzen, wenn sie ohne die Prozessführung Gefahr liefen, ihre **Existenzgrundlage** zu verlieren und ihre lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können. Da diese Fälle sehr selten sind, führt diese gesetzliche Regelung in der Praxis häufig zu einem Abzugsverbot.

Hinweis: Die Regelung gilt nicht nur für Zivilprozesse, sondern auch für Verfahren vor den Straf-, Verwaltungs- und Finanzgerichten. Erfasst werden alle Kosten, die unmittelbar mit dem Gerichtsverfahren zusammenhängen, also insbesondere Gerichtskosten, Anwaltsgebühren, Reisekosten und Parteiauslagen. Nicht unter das Abzugsverbot fallen nur Prozesskosten, die wegen eines beruflichen bzw. betrieblichen Bezugs als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar sind.

Nach einem neuen Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) gilt das Abzugsverbot auch für Prozesskosten, die für die Führung eines **Rechtsstreits eines Dritten** getragen wurden.

Im Streitfall hatten Eltern geklagt, deren Sohn einem Strafprozess ausgesetzt war. Die Eltern hatten die Prozesskosten von 9.520 € übernommen und wollten diese als außergewöhnliche Belastungen in ihrer Einkommensteuererklärung abziehen. Der BFH hat dies jedoch abgelehnt, weil das **Abzugsverbot** auch für Kosten Dritter gilt. Das Gesetz differenziert nicht zwischen eigenen Prozesskosten und Kosten Dritter. Auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes liefert keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kostentragung für Dritte von der Anwendung des Abzugsverbots ausgeschlossen ist.

Hinweis: Nach Ansicht des BFH war der Ausnahmefall der Existenzgefährdung im vorliegenden Fall weder bei den Eltern noch bei ihrem Sohn gegeben.

Steuertipp

Wie ist die Gestellung von Wohncontainern zu bewerten?

Mitunter werden Mitarbeiter zum Beispiel in der Nähe einer Großbaustelle untergebracht. Da nur für eine begrenzte Zeit Wohnraum gebraucht wird, stellen Arbeitgeber ihren Mitarbeitern häufig temporäre Unterkünfte (z.B. Wohncontainer)

zur Verfügung. Diese Gestellung muss jedoch **versteuert** werden. In einem vom Finanzgericht Münster (FG) entschiedenen Fall ging es um die Frage, wie die zur Verfügung gestellten Unterkünfte zu bewerten sind.

Die Klägerin beschäftigt Saisonarbeiter, denen sie in den Jahren 2013 bis 2017 20 Wohncontainer und zehn Wohnwagen zur Verfügung stellte. Deren Größe lag zwischen 6 qm und 7,5 qm. Die Wohneinheiten wurden grundsätzlich von zwei Personen, meist Ehegatten, belegt. Die sanitären Anlagen waren in vier separaten Containern untergebracht und nur über den Außenbereich zu erreichen. In den Streitjahren wurden die Unterkünfte den Arbeitern zunächst unentgeltlich überlassen. Ab dem Jahr 2016 erfolgte die Überlassung teilweise entgeltlich (100 €/Monat) und teilweise unentgeltlich.

Die Klägerin setzte in den Streitjahren **geldwerte Vorteile** in der Lohnsteuer-Anmeldung an. Im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung wurden die von ihr angemeldeten Werte erhöht und die Differenz von der Prüferin errechnet. Das Finanzamt ermittelte daraufhin die auf diese Differenz entfallenden Steuern und nahm die Klägerin in Haftung. Diese wandte sich gegen die ihrer Ansicht nach zu hoch angesetzten Werte.

Die Klage vor dem FG war erfolgreich. Die Gestellung der Wohncontainer und Wohnwagen war ein **durch das Dienstverhältnis veranlasster geldwerter Vorteil**. Sachbezüge sind grundsätzlich mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen. Unterkünfte können in der Regel mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden. Da sich bei den Wohncontainern und Wohnwagen ein ortsüblicher Mietpreis nicht ermitteln ließ, sind sie mit einem bestimmten Quadratmeterpreis zu bewerten. Danach ergeben sich niedrigere als die von der Klägerin ermittelten Werte.

Bei der Ermittlung der Werte ist zu beachten, dass die Unterkünfte kleiner als die erforderliche **Mindestgröße** (8 qm) waren, die sanitären Anlagen nur über den Außenbereich zu erreichen waren und es auch keinen besonderen Raum für die Essenszubereitung gab.

Hinweis: Nutzen Sie unser Beratungsangebot, wenn Sie sich bei der Versteuerung geldwerter Vorteile unsicher sind.

Mit freundlichen Grüßen